

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1792

41 (8.10.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742692)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Uvertissements.

1 Da es zu allerhand Unordnungen Anlaß giebt, wenn die Schlächter-Juden sich darunter zusammen thun, um ihre Felle en Compagnie und ohne alle Bestimmung, wie viel ein jeder von ihnen eigentliche Felle liegen habe, zum Verkauf ausbieten, um hiernächst einen Exportations-Paß zu erhalten; als wird hiedurch bekannt gemacht, daß künftig jeder Schlacht-Jude seine Felle mit Benennung der Anzahl besonders ausbieten müsse, wenn ihm nicht die desfallsige Anzeig vom Intelligenz-Comtoir retrahiret werden solle. Signatum Aurich, den 19ten Sept. 1792.  
Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Am 13ten October c. sollen die Naturalien des Amts Berum, bestehend in 100 Tonne, 3 Bierdup, 7 Kruß Gerste, und 86 Tonne 1 Bierdup 28 1/2 Kruß Haber, welche auf May 1793 aus der Pacht fallen, anderweit öffentlich verpachtet werden; Liebhaber dazu können sich also an gedachtem Tage des Vormittags auf der Königl. Rentey zu Berum einfinden, und ihr Gebot eröffnen. Signatum Aurich, den 25sten September 1792.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, die Circular-Berordnung vom 22sten Februar 1785 wegen Erkenntnisses auf poenam extraordinariam bey vorkommenden Uebertretungen der Landes-Polizey und andern dergleichen Verbots und Strafgesetzen, wenn der Denunciant nicht völlig überführt ist, auch auf diese Provinz zu extendiren, und darüber sub dato 9ten Julii a. c. das nachstehende Rescript anhero zu erlassen allergnädigst geruhet haben:

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. ic.

Unsere ic. Da in Ansehung der Provinzen dießseits der Weser bereits durch die Circular-Berordnung vom 22sten Febr. 1785 festgesetzt worden:

daß, so wie bey Ueberschuldungen und Zoll-Contraventionen und Defraudationen, also auch bey vorkommenden Uebertretungen der Landes-Polizey und andere dergleichen Verbots und Strafgesetze nicht mehr auf das Purgatorium erkannt, sondern wenn der Denunciant nicht völlig überführt ist, und also poena legis wider ihn nicht statt findet, auf der andern Seite aber auch  
mit

Judicis oder gar mit einem halben Beweise bergestalt gravirt, daß nach der gemeinen Rechts-Theorie auf einen Reinigungs-Eid wider ihn zu erkennen seyn würde, alsdenn statt dessen nach der in dem Reglement vom 11ten Jun. 1772. Cap. IV. §. 67. et seq. enthaltenen Vorschriften wider ihn erkannt werden soll.

So wird diese Verordnung hiemit auch auf die Provinzen jenseits der Weser in Ansehung derer eben die in jener Circular-Verordnung angeführte Gründe nicht weniger Anwendung finden, extendiret, und zugleich für den Fall, wenn die poena ordinaria nicht Geld, sondern Leibstrafe ist, mithin die in dem Reglement von 1772 angegebene Verhältnisse nicht angewendet werden können, die nähere Bestimmung beygefügt:

daß die in dem gegebenen Falle statt der ordentlichen nur eintretende poena extraordinaria nach richterlichen Ermessen in Verhältniß gegen die Qualität und Dauer der im Gesetzbuche bestimmten ordentlichen Strafe und je nachdem der gegen die Denunciaten obhandene Verdacht sich einen vollen Beweise mehr oder weniger nähert, zu arbitriren, und bey diesem Arbitrio die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. XX. §. 35. zum Maasstabe anzunehmen ist. Sind etc. Berlin, den 9ten Julii 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Blumenthal. Carmer. Heinitz. Struensee.

Als wird solches zur Wissenschaft des Publici hiemit allgemein bekannt gemacht. Aulich, den 24sten September 1792

Königl. Preußl. Ostfrießl. Regierung.

### Beförderung.

Der Candidatus Hero Sigismund, von Closter ist per Rescriptum vom 23sten Julii a. c. zum Regierungs-Auscultatore ernannt, und am 27sten v. M. dazu in Eidespflicht genommen. Aulich, den 1sten October 1792.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Regierung.

### Sachen, so zu verkaufen.

Der Vermöge der bey dem Amtsgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastationspatente nebst beygefügten auch bey den Medilibus einzu- sehenden Conditionen und Taxe sind die Kinder und Erben des weyl. Elacs Heeren Brauer, Verhuf einer Theilung, vornehmens, ihre gemeinschaftliche in der Westermarsch im Saksmarischer Nothe belegenen 4 Diematken Landes, welche von beeidigten Taxatoren auf 1800 Gulden in Gold gewürdiget worden, am 27sten August, 24sten September und am 29sten October a. c. des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst feilbieten, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, los- schlagen zu lassen. Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt ge-

ge.



gemacht, daß zur Conservation ihrer Gerechtsame sie sich spätestens in dem letzten Licitationstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftige Besitzer, und in soweit sie diese 4 Diemathen betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 18ten Julii 1792.

2 Des Kaufmanns Claussen zur Brale Ehefrau will die ihr aus ihres weyl. Vaters, Kaufmann Eilert Meyner zu Westerstede im Herzogthum Oldenburg, Erbschaft mit anheim gefallenen, in Westerstede belegene Grundstücke, als:

- 1) das große sogenannte Fricken-Haus,
- 2) das daneben stehende sogenannte Hemken-Haus,
- 3) den sogenannten Holschmager Garten,

den 26sten October d. J. Nachmittags 2 Uhr in Frerich Berdes Wirthshause zu Westerstede öffentlich verkaufen lassen. Zur Nachricht dienet hierbey, daß das Haus ad 1 zu 1000 Rthlr. das ad 2 zu 200 Rthlr. in der Brand-Casse versichert ist, beyde an der allgemeinen Heer- und Stein-Strasse zu Westerstede unweit der Kirche liegen, und sich in einem sehr guten Stande befinden. Das Haus ad 1. ist ferner 2 Stagen hoch, unter dem Dache abauet, mit Stallraume zu Kühen und Pferden, auch einem geräumigen Keller und Backofen versehen, hat gute Wöden und eine solche Structur, daß Diesen nur aufgeleget werden dürfen, um einen dritten Boden zu haben. Es biges ist also sowohl zur jeden Handlung oder Wirthschaft, als einer Fabrik sehr bequem und gelegen, zumal solches mitten in dem Flecken Westerstede, wohin 20 zum Theil große Dorfschaften zur Kirche gehen, stehet, und es daselbst niemals an Arbeitsleuten gebrechen kann.

3 Vermöge der bey dem Königl. Amtgericht zu Esens und Wittmund affigirten Subhastationspatente, soll der denen Kindern des weyl. Johann Heeren Berends zugehörige Erbpachtplatz auf der großen Charlotten Brode bestehend aus 25 Diemathen, mit Behausung, Garten und Backhaus, einen halben Stuhl auf dem Orgelboden in der Kirche zu Carolinensthl, 4 Gräber auf dasigem Kirchhof, und 6 Gräber auf dem Kirchhof zu Berdum, theilungshalber in dreyen auf den 29ten August 26 Sept. und 24sten October d. J. angeetzten Licitationsterminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung dieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin dem W. anbietenden zugeschlagen werden.

Zur Nachricht dienet, daß dieses Immobile cum annexis, nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Lasten, auf 1750 rl. in Gold eidlich gewürdiget worden, und die Verkaufsbedingungen bey dem Ausmiener Dackel einzusehen und für die Gebür abschriftlich zu haben sind.

Zugleich wird allen etwaigen Realprätendenten dieses Places hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitationstermin und längstens in demselben desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und insoweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wittmund im Königl. Preußl. Amtgericht den 20. July 1792.





4 Vermöge der bey diesem Stadtgerichte so wie bey einem wolbblichen Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente nebst Verkaufsconditionen soll das an der langen Strasse zu Aurich belegene Haus des Harm Jochnis cum annexis, welches von den Schüttmeistern auf 500 fl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Terminen als den ersten Septemb. 6ten Octobr. und 10ten Nov. 1792. auf dem Rathhause feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden

Ingleich wird allen etwaigen unbekanntem aus dem Hypothekenbuche nicht conseruirenden Realprätendenten bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer Gerechtsame bis zum letzten Excitationstermin oder spätestens in denselben zu melden und ihre Ansprache dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und insoweit sie den fundum betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

Uebrigens können die Verkaufsconditionen auf dem Stadtgerichte und bey dem Ausmiener mit mehrerer Musse eingesehen und für die Gebühr Abschrift davon gefodert werden.

5 Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastationspatente, mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Neuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen der Erben des weyl. Eßdert Dirks Wittwen Greetje Harnis zu Moorhusen unter Blaulirchen belegene 1½ Diemathe Landes, eidlich gewürdiget auf 800 Gulden in Golde, am 23ten November des Nachmittags 1 Uhr in des Claes Cornelius Hause zu Forliß öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden. Ingleich werden etwaige unbekanntes Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens am 23ten November allhier anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

6 Auf gesuchten und erthrilten gerichtlichen Consensum de alienando sind der wl. Greetje Mesanders Erben, die verwittwe Frau Nykona et Cons. aus freyen Willen entschlossen, ihr hieselbst am Neuenwege im Süderklust 2te Noth sub No. 175 belegenes Haus cum annexis durch die zeitigen Mediles Senatores Wenckebach und Uoen am 29. October des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Am gedachten Tage und Orte will auch der Cornelius Janssen Backer sein in der Osterstrasse im Oßer Klust 2te Noth No. 24 belegenes zur Beckerey vorzüglich bequemliches Haus durch bemeldte Mediles öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind vorhero bey den Medilibus einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

7 Des weyl. Jacob Wingers Erben, zu Wittmund auf der Finkenburg belegenes Haus cum annexis, soll am 24. October des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung daselbst, öffentlich verkauft werden. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dacken gratis einzusehen.

8 Zu Folge des zu Emden und Norden affigirten Subhastationspatents samt beygefügtten Conditionen sollen zur Berichtigung der Nachlassenschaft des weyl. Kaufmanns Hinrich Meyer in Emden die von ihm hinterlassene Immobilien, als 1) ein



- 1) ein ansehnliches zur Kaufmannschaft besonders wohlgelegenes Wohnhaus beim Gasthaujes Siel in Comp. 10. No. 41 et 42. taxirt auf 3400 fl.
- 2) ein Packhaus an der Diademachers Strasse in Comp. 8. No. 35. taxirt auf 640 fl.
- 3) ein grosser und schöner Garten mit einem wohl eingerichteten Gartenhause am Voltenthors Breitengange in Comp. 12. No. 167. taxirt auf 700 fl.
- 4) ein zehnter Antheil in dem Koffschiffe, Speyenberg genannt, welches pl. m. 30 Jahr alt und circa 80 Rocken Lasten gross ist, taxirt auf 550 fl.
- 5) 1/16 Theil in dem Smakschiffe de Vrouw Elisabeth genannt, pl. m. 14 Jahr alt und circa 50 Lasten gross, taxirt auf 187 1/2 fl. alles in holländischem Gelde am 2 und 30 Nov. sodann 28. Dec. 1792 öffentlich zum Verkauf ausboten und im letztern Termino dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Dann wird auch allen etwaigen Realprätendenten bemelter Immobilien bekannt gemacht daß sie zur Conservation ihrer Berechtigungen sich spätestens im letztern Termino deshalb zu melden, und ihre Ansprüche dem Emden Stadtgerichte anzuzeigen ansonst zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolg'en Zuschlag damit gegen die Käufer und in soweit sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Des weyl. Ewelt Wychmanns Kinder Vormünder, der Bürgerhauptmann Peter Janssen et Cons. zu Emden sind mit gerichtlichem Consens resolviret, ihrer Pupillen Immobilien, als:

- 1) ein Wohn- und Stallgebäude samt hinten belegenem grossen Garten an der Voltenportsstrasse nahe bey'm Thore in Comp. 12. No. 24. taxirt auf 740 fl.
- 2) ein kleines Haus am Voltenthors Breitengange sub No. 171 taxirt auf 140 fl. und
- 3) einen grossen Garten daselbst sub No. 168 gewürdiget auf 200 fl. alles in holländischem Gelde durch dasiges Vergantungsdepartement in dreymahlen, als am 12. 19. und 26. Octobr. 1792 öffentlich auspräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Die Frau Majorin von Fing mand. nom. des Herrn Obrist-Lieutenant von Fauvrye ist entschlossen, das zu Emden am neuen Markte in Comp. 8. No. 46. stehende, ansehnliche und wohl eingerichtete Wohnhaus samt dem dahinten an der Lookvenne in selbiger Compagnie sub No. 62. vorhandenen hinter oder Stallgebäude ebenfalls am 12. 19. und 26. Octobr. 1792 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Der Herr Rath's Canzellist L. Boss zu Emden ist freiwillig resolviret, das daselbst an der grossen Strasse in Comp. 7. No. 59. stehende zur Nahrung und sonst sehr gelegene ansehnliche Wohnhaus gleichfalls am 12. 19. und 26. Octobr. 1792. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und in letztern Termino dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

9 Auf eingekommene Commission des wohlöbl. Amtgerichts und der Dom  
Rath.



Menthey sollen folgende Stücke eichen Krummholz aus des Jacob Frankens auf der Insel Langerog gestrandeten Schiffes, als:

## a) Bugt: Stücken.

1 Stück	25 Fuß lang	20 Zoll	Quadrat dick.
1 dito	23 " "	22 " "	— " "
1 dito	23 " "	20 " "	— " "
1 dito	25 1/2 " "	21 " "	— " "
1 dito	23 " "	34 " "	— " "
1 dito	30 1/2 " "	20 " "	— " "
1 dito	20 " "	20 " "	— " "
1 dito	20 " "	21 " "	— " "

## b) Eß Stücken.

1 dito	28 " "	21 " "	— " "
1 dito	23 " "	18 " "	— " "

## c) Knie: Stücke.

1 Stück	9 1/2 Fuß lang	17 Zoll	Quadrat dick, die Bugt ist 4 Fuß lang.
1 dito	14 Fuß lang	16 Zoll	Quadrat dick, die Bugt 5 Fuß lang,
1 dito	16 Fuß lang	20 Zoll	Quadrat dick, 5 Fuß lang in die Bugt,
1 dito	10 1/2 Fuß lang	14 Zoll	Quadrat dick, die Bugt ist 4 Fuß lang,
1 dito	13 Fuß lang	18 Zoll	Quadrat dick, die Bugt ist 4 Fuß lang,
1 dito	12 Fuß lang	17 Zoll	Quadrat und 6 Fuß lang in die Bugt,
1 dito	8 Fuß lang	17 Zoll	Quadrat und 5 Fuß lang in die Bugt,
1 dito	13 1/2 Fuß lang	12 Zoll	Quadrat und 4 1/2 Fuß in dito,
1 dito	9 Fuß lang	15 Zoll	Quadrat und 6 Fuß dito in dito,
1 dito	8 1/2 Fuß lang	18 Zoll	und 4 Fuß dito in dito,
1 dito	14 1/2 Fuß lang	16 1/8 Zoll	Quadrat und 5 Fuß dito in dito,
1 dito	11 1/2 Fuß lang	15 1/2 Zoll	Quadrat und 6 Fuß dito in dito,
1 dito	10 1/2 Fuß lang	16 1/23 Zoll	Quadrat und 6 Fuß dito in dito,
1 dito	8 1/2 Fuß lang	14 1/5 Zoll	Quadrat und 4 1/2 Fuß dito in dito,
1 dito	9 Fuß lang	18 Zoll	Quadrat und 4 Fuß dito in dito,
1 dito	15 1/2 Fuß lang	23 1/24 Zoll	Quadrat und 7 Fuß dito in dito,
1 dito	11 Fuß	16 1/20 Zoll	Quadrat und 3 1/2 Fuß dito in dito,
1 dito	8 1/2 Fuß lang	13 1/14 Zoll	Quadrat und 4 Fuß dito in dito,

Summa tot 28 Stücken, am bevorstehenden 18ten Octo'ber des Morgens 9 Uhr auf Martini Zahlungsfrist öffentlich durch den Ausmioner Eucken meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich zu rechter Zeit und Stunde auf gedachter Insel einfinden und ihren Vortheil suchen.

10 Die Erben des weil. Hrn. Kaufmann Siebold Frerichs Comen am Neuen Harrlingersyhl, wollen mit Bewilligung des wörlöbl. Amtgerichts, allerhand Hausgeräthe als Zinnen, Kupfer, Messing, 8 Stell Bettzeug mit allem Zubehöde, Spiegel, eine englische stehende und eine andere Wanduhre, schön Porcelain, Gläser, Schränke, Tische, Stühle, Früchte aufm Boden, sodann 4 Pferde, 2 Stück Horn Vieh, 2 Schweine, 3 Bauer = Wagens, Egde, Pflüge, allerhand Ruch. und Ackerger.



geräthe, ein neuer holländische verdeckter 4 sizer Wagen, 1 Cariol, 1 Jagdwagen, 1 Schellenschlitten mit den dazu gehörigen Geschirren, sodann folgende eingeschnitzte ins Stroh befindliche Früchte als 3 Diemat Rocken, 3 Dt. Weizen, 2 Dt. Wintergärsten, 2 Dt. Haber, 2 Dt. Bohnen, 4 Dt. wolgewonnen Heu und was ferner vorhanden am bevorstehenden 22 Octob. und folgenden Tagen des Morgens um 9 Uhr bey ihrer Behausung am gedachten Neuharrlingerstr. durch den Ausmiener Eucken öffentlich verkaufen lassen.

11 Der Kaufmann Herr Wessel Meyer in Leer will am 13ten October eine Schiffeladung Nordisch Holz, als Hausbalken von 24 bis 36 Schuh, andere Balken von 18 bis 24 Schuh, auch Wurzelbalken zu 18 - 20 und Spieren zu 40 Schuh, Säfers von 18 - 36, Wal Kunders von 12 - 14 Schuh, ferner Dielen, Eimer-Staven etc. am Sonnabend den 13ten October Morgens um 9 Uhr in Leer öffentlich verkaufen lassen.

12 Vermöge der bey dem Ebenburgischen sodann dem Stieghäuser Amtgerichte affigirten Subhastations Patente und denselben angefügten Conditionen soll auf freywilliges Ansuchen der Erben des wehl. Gerd Ditmanns das demselben zugehörig gewesene zu Loga im 1. Rufft sub No. 16 belegene Haus und Garten cum annexis, welches nach Abzug der Lasten sauber auf 615 Rthl. 14 1/2 Str. in Gold gewürdiget worden, in 3 Terminen, als den 27sten October und 17ten November im Gericht zu Ebenburg, sodann den 15ten December als im letzten peremptorischen Termin des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirts Berend Schulte Behausung zu Loga feilgeboten, und nach dem letzten Termin dem Meistbietenden salba adjudicatione iudicii zugeschlagen werden. Kaufstüchtige werden aufgefordert, in dem Termin ihr Gebot zu erdnen, und können die Conditionen und Taxe, welche dem Subhastations Patent angehängt sind, bey dem Ausmiener Schreiber eingesehen, auch für die Gebühr abschristlich gefordert werden.

### Verheurungen.

1 Die Kirchvögte der Grossen Kirche zu Emden, sind vornehmens, die der Kirche zugehörige Ländereien am Mittwochen den 10. October nächstkünftig andern eit auf 3 Jahre durch die hiesige Stadtausmiener öffentlich verheuren zu lassen. Liebhaber wollen sich alsdenn des Nachmittags um 1 Uhr auf der Consistorie-Cammer daseibst einfinden lassen.

2 Der Zimmermeister Isak Woortmann in Leer ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, die ihm und Albert Poppem Smit in Gemeinschaft zustehende von dem letzteren selbst bewohnt werdende Behausung bey Leer an die Westermeeute Landen mit Gränland und Bau-Wecker am 19ten October zu Leer auf der Schule auf mehrere Jahren von May 1793 anfangend, öffentlich verheuren zu lassen.

3 Mit gerichtl. Bewilligung will der Hr. Reichrichter Eassen in Hage proprio et curat. noie

1) ihren ansehnlichen Heerd Landes in der Hager Marsch der Drossen Plaz genannt





nannt, groß 76 Diemath Lau- und Grünland, so durch Hiarich Dirks jetzt beuerlich gebraucht wird.

2) 1 Kleines Haus in der Hagermarsch mit 2 Diemath Land.

3) 39 Diemath Stückländer dafelbst in verschiedenen Stücken.

4) 46 Diemath Nekmer Polderland und 5) 30 Diemath Grün- und Bauand bey Hage am Freytag den 26sten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berunn öffentlich auf 6 Jahre von May 1794 bis 1800 verheuren lassen und können die Bedingungen bey dem Ausmiener Friedtag gratis eingesehen werden.

4 Hinderich Jan Christopher, als Vormund über weyl. Jan Abels Kinder, will das seinen Curanden gehörige und unter Siemonswold belegene Haus und Land bey Stücken auf 6 nach einander folgenden Jahren, als von May 1793 bis May 1799, am 19ten October nächstkünftig Morgens um 10 Uhr in Siemonswold in des Vogts Müllers Haus durch den Ausmiener Eyberts öffentlich verheuren lassen.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1 Der Kaufmann J. Doben in Aurich hat curat. nom. sogleich 1400 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen. Wer solche ganz oder zum Theil gebrauchen, und die erforderliche Sicherheit stellen kann, der kann sich bei demselben melden.

2 Der Hausmann Johann Berends auf der Carolinen Brode, hat sofort 550 Rthlr. Pausengelder gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei demselben oder bei dem Justizcommissair Steinmeyer in Witmund.

3 B. J. Groenhagen te Westerhuizen, heeft als Diaken 35 Gouden Pistolen te beleggen, om op 4 Mart. of anstaande May 1793 Die darvan geliefd gedient zyn, en genoegzame zekerheid stellen kan, melde zig of in Perzon of door gefranqeerde Brieven, om over de Rente als ander Zints te bepalen.

4 Hindrich J. Lübberts auf dem Süder Penland bei Norden und Hindrich Freerichs auf der Wassermühle Berner Amts, haben als Vermüder über Gerd Janssen Lübberts Kinder auf Martini d. J. 9000 Gl. und im Decemb. noch 2000 Gl. in Gold zu belegen. Diejenigen, welche diese Gelder im Ganzen oder theilweise gebrauchen, können solche gegen gehörige Sicherheit und landübliche Zinsen in Empfang nehmen. In dessen können unter 1000 Gl. nicht ausgethan werden. Die Driefse erbittet man postfrei.

5 Aus einem unter Aufsicht der Regierung stehenden Fond sind sofort 770 rl. Courant gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit zu verleihen; wer solche verlangt, kan sich mit dem ehesten andero melden. Aurich den 1sten October 1792.  
Königl. Preuss. Ostfr. Regierung.

6 Der Justizcommissarius Steinmeyer hat mand. nom. sofort ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey demselben.

Eita

## Citationes Creditorum.

1. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch die vermittelte Secretairin Döfing, Helena Parkina, geborne von Wingene, von ihrem weyl. Vater, dem Camerario Enno Paul von Wingene zu Emden, geerbt, im Jahre 1767 an die Eheleute Didericus Peters und Hilse Jansen in Erbpacht ausgehau, von letzterer im Jahre 1786 öffentlich verlaufen, von Laas Neemts erstandene und von diesem und dessen Ehefrauen Aylse Berends an die Eheleute Dirc Herlyn und Engel Löfferts Wübben, wie auch Harm Emen Herlyn verlaufen, zu Bisquard belegenen Heerd Landes, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 70 Gras, ex capite crediti, hypotheca, hereditatis, retractus, sensionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum Termino von 12 Wochen et präclusivo auf den 25ten October nächstkünftig, bey Strafe eines immernährenden Stillschweigens erkannt. Da auch auf diesen Heerd noch das Dominium, welches der Ausmiener Storch sich gegen den vorigen Verkäufer, gedachten Laas Neemts, wegen 1260 Gulden in Gold Kaufgelder reservirt hat, und in Anno 1786 eintragen lassen, im Hypothekenbuche offen siehet, zu dessen Löschung die Beybringung des originalen quitirten Kaufbriefes erforderlich, dieser aber, nach Angabe des Laas Neemts, nicht vorhanden ist. Es wird denen etwaigen Inhabern dieses Instruments, sie seyn Creditoren oder Cessionarien, hiemit anbefohlen, dasselbe in gedachtem Termino beym hiesigen Gerichte zu produciren, und ihre etwa daran habende Ansprüche und Forderungen anzugeben; mit der Warnung, daß sie sonst derselben für verlustig erklärt, die 1260 Gulden in Gold als herab anesehen, und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen. Petusum am Königlichen Amtgerichte, den 17ten Juli 1792.

2. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Peter Jacobs Sent hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Schiffer D. J. Duff privatim anerkaufte, am Delft in Comp. I. No 14. stehende Wohnhaus, zum gälden Jäger, cum Annexis et Pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum Termino von 4 zu 4 Wochen, et reprod. präclusivo auf den 19ten October nächstkünftig, des Nachmittags 2 Uhr, bey Strafe eines immernährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

3. Es haben die Intestat-Erben des im May 1785 gestorbenen Albert Jansen zu Süd Dinum, Jan Albers und Ehefrau des Dirc Wilken Rindelt, sich erklärt: daß sie dessen nachgelassenes Vermögen, bestehend in 5/8stel Antheil an 10 Diemath und 3 Diemath Meerlandes, wie auch einigen Activis und wenigen Kleidungsstücken, sub beneficio legis et inventarii antreten wollen, und haben daher auf die Eröffnung eines erbchaftlichen Liquidations-Processus angetragen. Wenn nun diesem Gesuch deferiret worden, als werden alle und jede, welche einige Ansprüche an besagten Nachlaß, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eine allhier auf dem Amtgerichte, die zweyte auf dem Stadtgerichte hieselbst, und die dritte auf dem Amtgerichte zu Wittmund angeschlagen ist, vorgeladen,  
(No. 41. U u u u) inner.



innerhalb 3 Monate, und längstens in Termino peremptorio den 8ten November Vormittags 9 Uhr auf dem Amtgerichte hieselbst zu erscheinen, um ihre Ansprüche an besagten Nachlaß gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Uebrigens wird denenjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, der Justiz-Commissarius Börner zum Mandatario vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Signatum Esens im Amtgerichte, den 27sten Julii 1792.  
Böling.

4 Ad instantiam des Hermannus Harms zu Stieckhausen ist bey dem Amtgerichte zu Leer wegen der von Abraham S. Defnatel und Frau Hülke van Hoorn privatim erstandenen, nahe bey Leer belegenen Felde, Mühle, mit denen dabey befindlichen Gebäuden, als Wohnhaus und Scheune, sodann den dabey belegenen Garten, Acker und sonstigen Grund und Zubehörungen, auch deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden. — Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien oder auch deren Kaufgelder, aus Erb. Nacher. oder jedem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino præclusivo den 15ten November c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Still schweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden soll.

Leer im Kdaigl. Amtgerichte, den 3ten August 1792.

5 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund sind wider alle, welche, es sey als Erben oder aus einem Uebertrags- oder Pfand-Rechte, oder sonst als Briefs-Jahaber, an die auf des weyl. Eilt Göttken Namen im Hypothekenbuche Kirchspiels Bultforde sub Num. 21. registrirte, von dessen Tochter, des Hinrich Oltmanns Wittwe, Hiemcke Jaussen, des Johann Frerichs, ohnweit Berdum, rechte Ehefrauen, ihren Kindern erster Ehe, sodann aber durch einen gerichtlichen Vergleich zwischen diesen den Eilt Göttken Hinrichs hinwiederum übertragenen Platz den 15ten May 1722 für des weyl. Doctors Georg Immanuel Schröder Ehefrau zu Aurich eingetragen, aus einer verlohren gegangenen seyn sollenden Obligation des weyl. Eilt Göttken und Ehefrau an weyl. Arend Hoppe de 17ten Januar 1667 originirende 627 Smth'r 4 Sch. 10 W.

Anspruch zu machen vermeynen, Edictales cum Termino zur Anmeldung und Nachweisung auf den 31sten October d. J. unter der Warnung erkannt, daß sie sonst damit enthört, die Obligation als getilget angesehen, und mit deren Löschung im Hypothekenbuche verfahren werden soll.



6 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist per Decret. de 22sten August e. über des entwichenen Jan Kammer auf dem Wagenerischen Fehn unzureichende, aus einer Warffstätte und geringfügigen, höchstens 30 fl. Mobilien bestehende Vermögen der generale Concurß eröffnet, und ein offener Arrest erlassen worden; es werden demnach alle und jede, welche auf diese Vermögensmasse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen und längstens in termino peremptorio den 16ten October entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien vorgeschlagen werden, anzugeben, und rechtserforderlich nachzuweisen; unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Zugleich wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtgericht getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern mit der Warnung:

daß wenn demobgeachtet etwas bezohlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit betrieben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterfangs und andern Rechts für verlustig erklärt werden solle.

Nichtweniger wird auch er der Gemeinschuldner Jan Kammer selbst hiedurch verablated, sich spätestens in dem Liquidationstermin persönlich einzufinden von seiner heimlichen Entfernung und des dadurch gemachten Banquerotts Red und Antwort zu geben, auch sich über die sich meldende Forderungen vernehmen zu lassen:

widrigenfalls nicht nur der fiscalische Proceß gegen ihn als müßwilligen Banquerotter erdinet, sondern auch sämtliche sich meldende Forderungen nach dem Vortrage des angezeigten Curatoris massa in contumaciam für richtig angenommen werden sollen.

7 Nachdem über das aus einem Hause und Garten, sodann Baarenlager und Mobilien bestehende Vermögen des Kaufmanns Henricus Davemann zu Weener der Concurß erdinet, und der offene Arrest erkannt worden; so werden hiemit dessen sämtliche Creditores edictaliter citiret, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, et präcluzivo den 21sten November e Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Schwes, Sühoff, Schröder und Höting vorgeschlagen werden, zu melden und die Beweise ihrer Forderungen anzugeben, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Dann werden auch alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiemit aufgefordert und bedeutet, demselben oder sonst jemanden nicht das geringste davon verabsolgen zu lassen, sondern solches alles dem hiesigen gerichtlichen Deposito getreulich auszuantworten, mit Vor:

Vorbehalt jedoch ihres daran habenden Rechts; widrigenfalls, und wenn demobherachtet dem Gemeinschuldner etwas beahlet oder angeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bezgetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, et noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands, und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll. Leer im Königl. Amtgericht, den 6ten August 1792.

8. Auf Ansuchen des hiesigen Bärgers und Webermeisters Gerd Janssen als privat Ankäufers des an der Mühlenstrasse im Vorderlust 51. No. 601 belegenen dem Schuster Adam Dirks Groen und dessen Tochter Greetje Groen verbliebte Pfls zugehörig gewesenen Hauses mit Zubehör sind bei hiesigen E. adreichte Edictales wider alle und jede Real Prätendenten gedachten Immobilien cum Termino zur Angabe von 9 Wochen et präclusivo auf den 31 Octob. Morgens 11 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf b. meldetes Haus, cum annexis werden präcludiret, und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besitzer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

9. Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen der Eheleute Renke Wälen und Greetje Janssen Urbens Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das dem wehl. Hays Alten zuständig gewesene, von Provoconten öffentlich angekaufte im Osterkluft 6te No. 105 am neuen Wege daselbst belegene Haus nebst Scheune und Garten und 3 Aeckern, Real-Ansprüche und Forderungen haben, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 7ten November a. e. des Morgens um 10 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen an obmeldetes Haus cum annexis präcludiret, und demselben sowohl gegen die jetzigen Besitzer als gegen die zur Perception gelangende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

10. Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind per Decretum vom 4 Sept. 1792 edictales wider alle diejenige, welche an die dem Edzard Wiltz Sieberns zu Burbave durch die gerichtliche Erbtheilung mit seinen Geschwistern vom 13 Jülit 1784. mit übertragene, von Otto Folders zu Uydorff unterm 5ten May 1791 öffentlich erhandene, im Hypothekenbuche Kirchspiels Burbave aber nicht zu findende 3 1/2 Diemathen Landes, Risch Feene genannt, im Ubenfer Ham in's Süden an Jabbo Oltmanns 4 Diemathen und in's Westen an Johann Gerdes 1 1/4 Diemathen belegen, von dem Titulus possessionis des Edzard Wiltz Sieberns Eltern aus Mangel an Nachrichten nicht berichtet werden kann, ein Eigenthums, oder sonstiges Recht zu haben verneinen mögten, cum terminis reproductionis auf den 21. Novemb. d. J. unter der Warnung erkannt, daß widrigenfalls sämtliche etwaige Prätendenten von solchen 3 1/2 Diemathen präcludiret, dieselbe für auf Edzard Wiltz Sieberns und Geschwister von ihren Eltern vererbt geachtet, und demzufolge solche im amtgerichtlichen Hypothekenbuche, Kirchspiels Burbave auf des Edzard Wiltz Sieberns und nachher des Otto Folders als jetzigen Besitzers Namen angesezet werden sollen.

11. Der Herr Reichrentmeister George de Pottere und dessen Fran Ehegenosin,  
ge.



gebörne Ida Kater zu Emden, haben unterm 26sten Aprilis 1790 des erstern elterlichen Heerd Landes, groß vl min. 46 Ghasen mit 2 angelauten Kohläckern von Ivesf Jäffsen, und den bisher dabey benutzten Stückländern, als:

- 9 Diemathen Burgland, das grosse Land genannt,
- 5 Ghasen am Kreuzwege, und
- 9 Ghasen nach Wdanisebörgeu am grossen Tiese,

zu und unter Aldersum belegen, von des erstern Frau Mutter und Geschwistern, nämlich der vermittelten Frau Rathsverwandtin de Pottere, gebörne Jacoba Voefing, dem Herra Secretario Johannes de Pottere, Herra Justiz Commissario Jbeling Wilhelm de Pottere, Herra Syndico Jaques de Pottere, Frau Senatorin Leeke Susanna Voefing, gebörne de Pottere, und der Demoiselle Anna Elisabeth de Pottere privatim angekauft, und zur Erhaltung einer Präclusion gegen etwaig unbekante Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot imvotret.

In Conformität des desfalls unterm heutigen Dato. erlassenen Decreti werden nun von dem Aldersum'schen Gerichte alle und jede, welche an den obbenannten Heerd, Kohläckern und Stückländern ein Näher-Pfand Dienstbarkeits oder irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeynen möchten, hiedurch und Kraft dieser Edictal-Citation, die auch bey dem citirenden Gerichte, sodann dem Emden Stadt- und Leerer Amtgericht angeschlagen, öffentlich vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb dreyen Monaten, längstens aber in Termino präclusivo am Frentage den 20ten November instehend, des Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und behörig zu iustificiren, unter der Warnung:

daß die Klaffenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Dann sind auf die 5 Ghasen Stückland folgende Posten, zu Lasten des vorigen Besizers, dem Hypothekenbuche eingetragen, als:

- 1) eine Caution zu 100 Gulden, welche Leendert Heven Buis den 5ten Februar 1752 für seinen Bruder Enne Heven Buis dem Dole Hagen gestellt hat, und den 2ten Februar 1752 eingetragen.
- 2) den 4ten October 1752 hat L. H. Buis die Vormundschaft über seines Bruders Enne Heven Buis beyde Kinder übernommen, und ein Haus in Administration, welches jährlich 15 Gulden Miete thut.
- 3) eine Caution zu 140 Gulden, welche L. H. Buis für die accordirte Materna des Albert Wilken und Hülke Martens Sohnes Wilke Alberts zu 140 Gulden übernommen.

Obzwar nun diese Verbindlichkeiten aller Wahrscheinlichkeit nach vorläufig aufgehört, auf allem Fall aber bey dem über des Caventen Leendert Heven Buis Vermögen vorgewalteten Concurse geltend gemacht seyn werden, so kann deannoch die Löschung im Hypothekenbuche, in Ermangelung der dazu erforderlichen Documente, nicht erfolgen, und werden daher alle diejenigen, welche wegen eines oder andern der vor specificirten Posten, an und aus den obgedachten Verschreibungen, aus diesem oder jenem Grunde noch irgend einiges Recht zu haben vermeynen, hiemit zu dem vorgemeldeten Termino präclusivo unter der Warnung verabladet.

daß, falls sie sich weder vor noch in demselben mit ihren Ansprüchen melden, und





und solche behörig justifiziren, jene Verbindlichkeiten und die darüber ausgestellte Verreibungen ihr abgethan und mortificirt erklärt, und darauf die Lösung derselben im Hypothekenbuche veräuget werden solle.  
Geben Didericum in Judiciis, den 4ten August 1792.

12. Beym hiesigen Königl. Amtgerichte sind ad instantiam des Ernst Harms vom Alexander Wehn Edictales wider alle und jede so auf den halben, dajelbst in der sogenannten Dose belegenen, von Berend Ecken privatim angekauften Wehnplaz, aus diesem oder einem dergleichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermerken, cum termino ad annotandum von 9 Wochen et liquidationis auf den 26. Novemb. des Morgens 9 Uhr pona præclusionis erkannt. Etichhausen im Königl. Amtgerichte den 3ten Sept. 1792.

13. Der Sietrichter Campe Weyerts zu Twirum und dessen Bruder Jan Weyerts haben von ihrem Vater Weyert Campos unter andern auch 10, 7 und 3 Grafen Landes unter Rosum ab intestato geerbet, so wie der wehl. Weyert Campos gesagte Stücklanden schon von seinem Vater Campe Noels durch Erbgangsrecht in Eigenthum erhalten, wobey dennoch der titulus possessionis für den einen als andern bisher unrichtigt geblieben, und nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Wenn nun diese 10, 7 und 3 Grafen dem Sietrichter Campe Weyerts bey der väterlichen Erbtheilung zugefallen, und er solche öffentlich verkaufen zu lassen gemeinet ist, deshalb zuvörderst auf die Erlassung der Edictal Citation zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis angetragen hat; als werden alle und jede, welche an obbemeldete Stücklanden einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorzuladen, ihre etwaigen Ansprüche längstens in Termino den 4ten December nächstkünftig bey dem Freyherrl. Gerichte zu Rosum entweder in Person oder durch einen zulässigen Mandatarium behörig anzugeben und zu verifiziren, unter der Verwarnung; daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an mehrerwähnte Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß obbesagte 10 7 und 3 Grafen am 29sten September, 20sten October und 5ten December zum Verkauf ausgetoten, und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

14. Des wehl. Lemmen Weerts und dessen verstorbenen Ehefrauen Erben verkauften unterm 15ten Martii 1750 ein im Süd-Ende zu Weener stehendes Haus nebst Scheune und Garten dem Harm Harbers dajelbst. Dieser setzte vermög. Testaments vom 13ten Januar 1763 seine Halbschwester Beke Lemmen zu sine Universal-Erbin ein, welche darauf vermög. Kaufbriefes vom 27sten August 1792 dem Weert Lemmen und Frau Engel Harms die Hälfte dieses Hauses und Gartens wiederum übertragen hat. Da nun dieses Haus bisher noch nicht in dem Hypothekenbuch des Fleckens Weener registrirt worden, so haben die Käufer Weert Lemmen und Frau zu Berichtigung des tituli possessionis und um für alle Real-Ansprüche gesichert zu seyn, die Edictal Citation nachgesucht, welche auch erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes halbe Haus und Garten sodann die Kaufgelder aus irgend einem Grunde, besonders Nachkaufs wegen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, spätestens aber



aber in Termino reproductionis präclusivo den 20sten November c. Morgens 9 Uhr beim Amtgerichte hieselbst zu melden, und die Beweise davon beizubringen, mit der Warnung:

Daß die ausbleibende Real-Pätendenten mit ihren Ansprüchen an das halbe Haus und Garten präcludiret, und in Hinsicht desselben, der Käufere und des Kaufgeldes zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 25sten September 1792.

15 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Ems ist auf Ansuchen der Vormünder über weil. Kaufmanns Jhnce Heyen Eimen Kinder zu Werdum, Hinrich Wammen Freerichs und Sint Siebels Janssen, da dieselben die Erbschaft desselben unter Vorbehalt der Rechte wohlhat eines Inventarii angetreten, über besagten Nachlaß bestehend, in einem ansehnlichen Platz zu Werdum 103 Diematen Marschlandes gros, einem neuen Hause beim Neuenbarrlingersthl und über 1000 rl. Ausmienerci-Geldern und ausstehenden Forderungen, per Decretum vom 15ten Sept. 1792 der erbenschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und Citatio edictalis erkannt, und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an besagten Nachlaß, es sey aus welchem Grunde Rechtsens es wolle, zu haben vermeynen, hiemit und Kraft dieser Edictal-Erktion, welche allhier auf dem Amtgerichte, auf dem Stadtgerichte dafelbst und auf dem Amtgerichte zu Wismund angeschlagen ist, vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monate und längstens in termino peremptorio den 5ten Januar 1792 Vormittags 9 Uhr auf dem Amtgerichte entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justizcommissarit Wörner und Stürenburg vorgeschlagen werden, erscheinen, ihre Ansprüche an besagten Nachlaß gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der

Warnung: daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlußig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

### Notifikationen.

1 Der Krieges-Commissarius Greese hat von seiner Abhandlung über die Behe oder Torgräbereien, wornach verschiedenlich Nachtrage geschehen, noch einige Exemplare zu dem bekannten Preis a 16 Gute Groschen abzusehen. Zurich den 22. September 1792.

2 Da aus dem des weyl. Amtmann Jherings Erben zustehenden Gehölze auf Friedeburg der Eichel Kamp gepannt, im Frühling dieses Jahres abermals fünf der besten Eichbäume dieblichernweise entwandt, über den Wall geschleppt und sodann zu Wagen weggeführt worden: So wird demjenigen sowol, der der Thäter davon anzugeben im Stande, als auch demjenigen der etwa dergleichen Bäume, so zu Figgers unter einen Fußboden ohne Zweifel verbraucht, an sich gekaut und den Lieferanten nachhaft machen will, wenn man dadurch den Thätern auf die Spur kommen wird, mit Verschweigung ihrer Namen, eine Belohnung von 2 Pistolen hiemit offeriret. Zurich, den 17 Sept. 1792.

Kettler, Regierungsrath.



3 By J. Relotius in de Kraanestraat tot Emden, is te be-  
 koomen beste Friesse Cursouwze- Appelen het 100 Pond tot 24 fl.  
 10 ft. en best frans rood Mustertzaad, en allerhande Zoorten van  
 best Schryfpapier, tot een civile Prys, en fyne Congothee tot ex-  
 tra laage Prys, van 40 ft. courant het Pond, imand van een of an-  
 der zal nodig zynde, verzoeke een yders Gonst.

4 Der Kommerz-Kommissair Bruns in Zurich hält jetzt ein ansehnliches wohl-  
 assortirtes Lager von Schreibmaterialien, und sind Papiere, Federn, Si-  
 gellack etc. in verschiedenen feinen und ordinairen Sorten, bey Partheyen,  
 als Kleinigkeiten nach eines jeden Bedarf in billigsten Preise bey demselben zu haben:  
 auch hat derselbe wiederum eine Parthey diverse enal. Wein-  
 Bier: Glaser, Farffen etc. wie auch feinen Raffinade,  
 Melis und Candy: Zucker erhalten und empfiehlt sich Gön-  
 nern und Freunden bestens.

5 Denen sämtlichen Freunden und Liebhabern der Edlen Tonkunst habe die  
 Ehre hiemit bekant zu machen, daß bei mir Endes benandten folgende Instru-  
 mente zu haben sind, welche zum Theil von mir selbst theils unter meiner Direction  
 verfertigt werden, erstens Fortepianos das Stück zu 70 r. ist von dem besten  
 Mahagoniholz, Clavier von Eisenbein, dito von Eichenholz zu 40 a 50 r.  
 Simple Clavier von 5 Oktavo Mahagoni-  
 holz 30 r. dito Eichen 25 r. Dann Harfen nach dem Englischen Facon  
 von Mahagoni-  
 holz 5 a 6 Louisd'or, ordinaire 3 a 4 Louisd'or, Doppel-  
 Harfen 6 Louisd'or, Flö-  
 ten mit 2, 3 bis 4 Mitteltücken, ordinaire, und von Ebenholz von 3 bis 8 r.  
 Dann noch Saiten von allen Arten Metallene und Darm-  
 Saiten von 3 bis 8 r. Dann noch Herrn Liebhaber welche von denen  
 hiesigen Instrumenten Gebrauch machen wollen,  
 belieben sich in Zurich an Hrn. Meyer im schwarzen Bären,  
 dann in Leer bei dem Hrn. Cantor Adben, welcher auch ein gutes  
 Clavier, mit einem aparten Pedal-Clavier zu verkaufen hat,  
 zu adressiren oder directe an mich selbst.

F. E. R. Kulemann junior a Bremen.

6 Der Kaufmann U. Eils in Esens will setzen im Süder-Dittmarschen auf  
 der eingedeichten neuen Kronprinzen Koogh belegenen Platz zu pl. m. 85 bis 90 hie-  
 ländische Diemathe, wovon 23 Diemathe mit Rapsaamen besät, bereits an-  
 stehen, und bey günstiger Witterung noch andere 5 bis 6 Diemathe mit Winterfrüchten be-  
 saamet werden sollen, auf May nächstkünftig anzutreten, entweder verkaufen, oder auf  
 6, 12 bis 18 Jahren, je nachdem sich ein Liebhaber findet, verheuren. Liebhaber zu  
 dem einen oder andern werden ersucht, sich in den nächsten drei Wochen persönlich  
 oder durch postirte Briefe zu melden, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.  
 Es dient hiebei zur vorläufigen Nachricht, daß ein complettes Bestlag an Pferden,  
 Kühe und Jungvieh, imgleichen zureichendes Feldgeräthe an Wagen, Eggen und Pflüge etc.  
 auf den Platz vorhanden, welches auf billige Conditiones mit überlassen werden kann;  
 auch kann der etwaige Käufer  $\frac{1}{4}$  oder allensfalls auch den ganzen Kaufschilling gegen  
 3 Procent jährliche Zinsen vorerst im Plaze behalten.

7 Vor ohngefähr sieben Wochen ist ein junges Mädchen von 15 Jahren,  
 Namens Ette Catharine Jacobs, mit einem bläulichen Gesicht, gestreiftem bayer  
 Rock





Rock und blauwolkener Schärze gekleidet, aus der Stadt Emben gegangen, und nicht wieder gekommen. Wer den Ort ihres Aufenthalts wissen möchte, wird ersucht, solches dem Kübbert Berends, in der Voltenthorsstrasse wohnhaft, mündlich oder schriftlich, zu melden.

8 Hilarich Harmo Peters, Schmidt in Ebers, macht hiemit bekannt, daß der Schmidtsknecht Jan Diederich, des wehl. Henge Jülfs Schwiegersohn aus Norden, mittelmäßiger Statur, von braunen Haaren und braunen Augen, 22 Jahr alt, beimlicher Weise den 28ten August entwichen, und vom wohlöbl. Norden Gericht hier wieder gestellt, nach Verlauf von 5 Tagen aber am 20sten September wieder erschappet sey. Ich eruche alle und jede, die ihn etwa antreffen möchten, mittelst gerichtlicher Hilfe gedachten desertirten Jan Diederich auf meine Kosten nach Ebers transportiren zu lassen.

9 Op Woensdag den 10 October t' agter Middags om 2 Uir zal door de Makelaar J. W. Keusder en A. J. Smidt in de Castelein Huis H. G. Bödeker zal opentlyk verkogt worden, een Party extra Sonderlandse Smidtskoolen, wiens Gading het is, gelieve zygt'er Uir en Plaatzte laten invinden.

10 Das Königl. Edict wider die Verheimlichung der Schwangerschaft, und den Mord neu geborner unehelicher Kinder, ist im Amte Stieckhausen noch an allen den Stellen, wosie hst es Anfangs angeschlagen, affigirt befunden, welches auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht wird. Stieckhausen im Amtgerichte den 25 Sept. 1792.

11 Bei der im Amte Norden vorgenommenem Visitation ist das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft an den gewöhnlichen Orten annoch affigirt befunden, welches der allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird. Norden im Königl. Preuß. Amtshause den 27sten Septemb. 1792.

12 Das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft ist annoch auf dem Kummel des Rathhauses und in den Wirthshäusern dieser Stadt auf vorherige Visitation gehörig affigirt befunden worden, welches hiedurch der Königl. allerhöchsten Verordnung gemäß bekannt gemacht wird. Aurich im Stadtgerichte den 2ten October 1792.  
Bürgermeister und Rath.

13 Es ist bei angestellter Untersuchung das Königl. Edict wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft hier in der Stadt am Rathhause und in denen Wirthshäusern annoch allenthalben gehörig affigirt befunden, welches der Königl. allerhöchsten Verordnung gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Norda in Curia den 3ten October 1792.  
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

14 Das Königl. Edict wider Verheimlichung der Schwangerschaft und Kluder-  
(No. 41. XXXX) mo: d



mord ist in den Wirtshäusern dieses Amtes bei angestellter Untersuchung affigirt befunden worden, welches allerhöchster Verordnung gemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Ebens im Amtgerichte, den 1 October 1792.

15 Ein Heerd von 74 Diemath Marschland, zu Warfen im Kirchspiel Eggenlingen ohnweit Wittmund belegen, und den jetzt Johann Harmes Küster beuerlich bewohnet, wird auf May 1794 pachtlos. Wer Lust hat solchen in Erbpacht zu nehmen, kann sich deshalb entweder bei dem Herrn Rentmeister Harmens in Wittmund, oder bei dem Eigenthümer Krieger und Domainenrath Stelzer in Aarich, von jetzt an bis nächstbevorstehenden neuen Jahr melden, und die Conditiones vernehmen.

16 Der Gold- und Silberarbeiter von Holten in Norden verlanget je eher je lieber einen Gesellen und einen Lehrling. Wegen des letztern, werden Eltern oder Vormünder ersucht, deren Sache es seyn kann, sich mit ihm in Bedingung einzulassen.

17 Der Cantor Kirchhoff in Aarich verlanget jetzt gleich einen jungen Menschen, der ihm in der Kirche und in der Schule assistiren kann. Wer dazu Lust und Geschicklichkeit hat, wolle sich förderjamst melden.

18 Daniel Canngiesser in Wittmundt läßt dem Publicum hiemit bekannt machen, daß er bei seiner Tausfabrique auch gebleichtes Garn fabricirt, welches in Lichte recht hell und klar brennet. Da nun solches in Ostfriesland vermuthlich noch niemalen verfertigt und er vielleicht der erste Erfinder davon ist; so zweifelt er nicht an Uojsag und recommandirt sich bestens bei jeden, der Gebrauch davon machen kann. Bei einzelnen Pfunden wird es zu 13  $\frac{1}{2}$  sibr. verkauft, bei 25, 50, oder 100 Pfunden aber etwas weniger nach holl. Gewicht gewogen.

19 Liebhabern seltener Naturalien offeriret man gegen billigen Preis zwey Stücke gelben Bernstein. Beide Stücke sind ganz klar, durchsichtig und ganz ohne Tadel. Das eine wiegt 4 Pf. 24 Loth Edlnisch, und das andere 2 Pf. 12 Loth. Kenner behaupten, daß nur wenige Stücke von gleicher Güte aus Westindien, als woher auch diese Stücke übersandt sind, kommen würden. Frühling in Jever giebt nähere Nachricht.

20 Die Demoiselle Anna Margr. Jaspers aus Bremen empfiehlt sich in diesem Markte mit allen Arten fertigen Damespuz nach dem neuesten Geschmack, diversen couleurten Atlas zu Salouppen, gestreifte Atlaffen, engl. Gaze, Krey, ital. und engl. Flohren, franz. Blondes, entoilagen Spitzen, schwarze Spitzen, brodirten Damensüchern, engl. und dänischen Handschuhen, franz. Blumen, ganz modernen Ohrringen und Perlen, angora Muffen, schwarzen Federmuffen, Fächern, Westen, gestickter und sonstiger Sorte Cravatten, einem neuen Sortiment engl. Zigen und Kattune, Vanage und andre moderne Strausfedern, Stroh- und Wasstüte von allerlei Sorten, nebst mehrern andern Artifela. Sie logirt bei dem Kaufmann Vos.

21 Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß weil das auf St. Gallus Tag stehende Jahrmart zu Neustadt Gödens diesmal mit dem Jeverischen Markte auf einen



einen Tag eintritt, das erstere den Tag hernach, nemlich den 17 Oct. und den beiden folgenden Tagen werde gehalten werden. Gödel's am Hochgräf. Wedelischen Landgerichte, den 1 Oct. 1792.

22 Ouders of Voogden geneegen zynde hun Zoon van omtrend 15 Jaaren oud, fixs van Zinnen en Leeden, in een Iser of Nürenberger Winkel te besteeden, kunnen by Makelaar I. C. Smidt te Emden zich vervoezen, die nader Aanwyzing kan doen. Brieven franko.

23 W. Jken in Norden, will sein am Neuenwege daselbst stehendes, im Jahr 1780 neuerbautes, und bis jetzt von dem Zwirnmacher Jacob Red Wischer bewohntes Haus, entweder aus der Hand verkaufen oder verheuren und kann das Haus primo May 1793 bezogen werden. Wer zu dem einen oder andern Lust hat, wolle sich je eher je lieber bei ihm melden und accordiren. Norden den 30 Septemb. 1792.

24 Jacob Cornelius zu Wirdum vermisst seit den 21. Sept. c. 6 Schaafe, worunter 4 Lämmer nemlich 3 weisse und ein schwarzes durch einen Schnitt vom rechten Ohr ab, und im linken durch einen von unten angebrachten Schnitt gemerkt, von den beiden Schaaften ist das Merkzeichen ausser 2 weissen und einen schwarzen Flecken, unbewußt. Dem Finder oder dem, der ihm Nachricht davon giebt, wird eine gute Belohnung versprochen.

25 Der Reichrichter Wieben und Berend J. Brau, haben eine am Neuenwege stehende zu allerhand Kaufmannschaft gelegene besonders zu Korahandlung, mit guten Böden versehene Behausung, welche von dem Kaufm. E. H. Nolter heuerlich bewohnt wird, aus der Hand zu verkaufen oder zu verheuren, um auf May 1793 anzutreten. Liebhaber belieben sich je eher lieber zu melden. Norden den 29sten Sept 1792.

26 Der Kleidermacher Jacob Herman Gruben in Emden verlangt vier in Mannsarbeit gut geübte Gesellen, woen derselben können soaleich in Arbeit treten und diesen wird er hoffentlich den ganzen Winter durch Arbeit geben können, woen aber begehret er erst auf Oitern zu haben; wer zu dem einen oder andern Lust hat, beliebe sich bei ihm mündlich oder schriftlich zu melden.

### Todesfälle.

I Am 29ten dieses Monats starb meine Tante Oriane Charlotte Reichsfreyin zu Junhausen und Knyphausen, in einem Alter von 82 Jahren und 7 Monaten, nach einem kurzen Krankalager. Denen sämtlichen Anverwandten, Freunden und Bekannten der vereinigten, welche sie im Leben mit Gewogenheit und Freundschaft beehrten, mache ich hiedurch diesen Todesfall bekannt, ohne desfalls Beyleidsbezeugungen zu erwarten, da ich von ihrer schätzbaren Theilnehmung versichert bin. Lütetsburg den 3sten Sept. 1792.

E. W. Reichsfreyherr zu Junhausen und Knyphausen, Lütetsburg.





2 Am 21sten Sept. des Abends um 10 Uhr verstarb mein geliebter Ehemann der Glasermeister Johann Gottlieb Kruse, nach einer sehr hitzigen 4 tägigen Krankheit 58 Jahr 1 Monat 3 Tage alt, und im 28sten Jahre unsrer veranlagten Ehe. Ich mache diesen für mich äusserst traurigen Todesfall allen meinen Freunden und Verwandten ergebenst bekannt und verbitte alle Beileidsbezeugungen. Wenden den 25 Sept. 1792.  
Wittwe Kruse, geborne Even.

### S t e c k b r i e f.

Nachdem des wehl. Ludewig Overbeck's Tochter, Maria Elisabeth, sich eines Diebstahls von ein Paar silberner Schuhspinneln verdächtig gemacht, und als selbige hierüber zur Untersuchung gezogen werden sollen, sich fortbegeben und flüchtig geworden ist, der Justiz indeß daran gelegen, daß die Inculpätin arretirt und gehörig bestraft werde; als werden hiedurch sämtliche Gerichtsobrigkeiten in subsidium juris ergebenst requiriret, auf gedachte Inculpätin in ihren Jurisdictionen Bezirken genau vigiliren, selbige im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen.

Selbige ist ziemlich grosser und hagerer Statur, hat ein schwärzliches blaßes Gesicht, ist 19 Jahr alt, trägt einen braun gestreiften Rock und Jacke, und einen strohen Huth.

Signatum Aarich in Curia, den 22sten September 1792.

Bürgermeistere und Rath.

### Gelehrte Sachen.

#### Etwas über das Hebammen-Institut.

Da es nunmehr mit dem hieselbst zu errichtenden Hebammen-Institut bald zu Stande kommen wird; ich aber, seit ich mich damit beschäftige, nicht selten bemerkt habe, daß es hie und da, vorzüglich unter die zahlreichste und vernachlässigte Volksklasse — der zu Nutz und Frommen doch hauptsächlich dergleichen wohlthätige Anstalten in allen kultivirten Ländern errichtet werden — noch viele Personen gibt, die solche falsche Begriffe von dieser heilsamen Sache haben, und sich daher solche schiefe und unvernünftige Urtheile darüber erlauben, als man kaum glauben sollte: So habe ich es für Pflicht gehalten, noch vorher, ehe diese Hebammenschule wirklich eröffnet wird, ein Wörtgen darüber mit dem lieben Publicum zu sprechen, um zu versuchen, ob es nicht möglich, einen jeden — wes Standes und Würden er auch sey — der noch im allgemeinen den Nutzen, so wie insbesondere die Nothwendigkeit dieser so erspriesslichen öffentlichen Anstalt für diese Provinz zu bezweifeln, oder gar es zu bestreiten sich erlaubt, von seinem der guten Sache so nachtheiligen Irrthum zurück und Ihm einen bessern und vernünftigeren Begriff davon beizubringen.

Indessen da alles, was ich darüber auch sagen könnte und möchte, — es sey so richtig und wahr als es wolle — doch immer aus meinem Munde gesprochen, als einseitig, egoistisch, oder was sonst noch klingen würde, und ich auch, was ich von der Heilsam, und Nothwendigkeit eines solchen Instituts für diese Provinz denke, schon kurz



Kurz zuvor, ehe ich vor bald 2 Jahren den hochlöblichen Ständen zum zweytenmal meinen desfallsigen Plan zur Besserung überreichte, zum Theil in diesen Blättern dem höchstgeehrten Publicum ganz kurz und plan vorgetragen habe: so sey es mir vergönnt, statt dessen hier folgende kleine Abhandlung, die ich obulängst bey einer Reise aufs Land in einem Buch aus der kleinen aber ausgefüchten Bibliothek einer würdigen Freundin fand, hier einzurücken, da sie mir gleichsam aus der Seele geschrieben ist.

Sie steht nämlich in den wegen ihres reichhaltigen, für jeden denkenden Leser lehrreichen und interessanten Inhalts, so wie wegen des darin herrschenden edeln und männlichen Vortrags sehr angenehm unterhaltenden

**Beiträgen zur Beruhigung und Aufklärung ic. und zur nähern Kenntniß der leidenden Menschheit, von J. S. Fesl, Prediger zu Hahn unweit Leipzig. B. III. St. 2. 1792. S. 376.**

und lautet folgendermaßen:

**Ein Wunsch zum Besten vieler tausend werdenden Mütter.**

Eine große Menge von beschwerlichen und drückenden Uebeln in der Welt kann man gar nicht, oder doch bey weitem nicht ganz, den unveränderlichen Gesetzen der Natur zur Last legen. Sie entspringen ganz oder dem größten Theile nach aus gewissen unvollkommenen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft. Man besenzt sie daher, man schilt auf sie mit desto mehrern Rechte, weil die Möglichkeit auch dem Kurzsichtigsten einleuchtet, daß an und für sich dieses alles anders seyn könne.

Dennoch dauert diese und jene Einrichtung mit allen ihren unangenehmen Folgen auch unter den Augen der weisesten und gutgesinntesten Vorkänder der Menschheit fort, nicht allemal, weil es diesen am bequemsten ist, alles beym Alten zu lassen, sondern weil sie sehen, was nicht jeder Tadler sehen mag noch kann, daß eine gewaltsame Veränderung weit größeres Uebel verursachen würde. Denn indem wir hier eine Quelle des Uebels verstopfen wollten, würde sie nur geändert werden, heute oder morgen auf einer andern Seite auszubrechen, vielleicht da, wo sie noch fürchterlicher wüthen würde, und wo es unmdglich gewesen wäre, oder wo man gar keine Ursach zu haben geglaubt hätte, sich auf sie vorzubereiten. Wäch der ädlichste Menschenfreund lernt daher sein Auge nach und nach an dem Anblick gewisser Unvollkommenheiten der bürgerlichen Gesellschaft gewöhnen, weil er aus dem, was auf der einen Seite beschwerlich ist, auf der andern wo nicht völlig überwiegendes, doch so viel Gutes einfließen sieht, daß Vortheile und Nachtheile sich wenigstens das Gleichgewicht halten. Aber diese wird sein Herz getrübet, und beruhigt durch jene.

Allein bey weitem nicht alle Uebel und Gefahren in der menschlichen Gesellschaft lassen sich auf solche Art entschuldigen. Am wenigsten diejenigen, welchen sich an den meisten Orten die werdenden Mütter ausgesetzt finden.

Die Schuld der Obrigkeit ist es nicht, wenn die Frauen in cultivirten Ländern sich nicht mehr so leicht und gefahrlos ihrer ehelichen Würden entledigen, wie die Wilden in Amerika, wie einst die hebräischen Weiber in Aegypten, und alle Naturmenschen in allen Zeitaltern und Zonen. Es ist nicht die Schuld der Obrigkeit, wean Jungfrauen ihrer



ihrer Bestimmung vergessen, und die Thorheit, ihren Leib von der Mode widernatürlich zusammenzudrücken zu lassen, zu spät einzusehen; wenn sie über Romane oder weiblichen Arbeiten sich zusammensetzen, und durch alle Arten von Weichlichkeit erschaffen; oder wenn die werdende Mutter in der Periode, wo ihr die strengste Aufmerksamkeit auf jede ihrer Bewegungen heilige Pflicht seyn sollte, jede Warnung erfahrner Frauen leichtsinnig verlästet. — Das aber fällt allerdings den Vorstehern der bürgerlichen Gesellschaft zur Last, wenn niemand vorhanden ist, dem jedes Weib, die so eben — es sey nach einem klugen oder thörichten Verhalten — Mutter werden soll, sich in ihrer kritischen Stunde mit Zuversicht anvertrauen kann, kurz wenn nicht für gute Hebammen, als für eines der ältesten Bedürfnisse eines jeden Orts, der nicht ein großes Kloster ist, gehörig gesorgt worden.

Hebammen zwar dem Namen nach giebt's überall. Aber wehe der Unglücklichen, muß man bey den meisten sagen, die in deren Hände fällt! Verlohren ist Mutter oder Kind, oder beyde zugleich, wosern nicht die Natur schon auf dem rechten Wege ist, und erst durch die Kunst jener schrecklichen Hände geleitet werden soll! Wer in solchen Fällen das Leben davon trägt, trägt es nur als eine dem Feinde wieder abgenommene Beute davon, und muß sich dasselbe gemeinlich nur durch harten Kampf mit den qualvollsten Schmerzen nach und nach erst wieder erringen.

Noch schaudert mir die Haut von einer neuen vor einigen Tagen angehörten Beschreibung der Barbarey, die eine junge Ehefrau auf einem benachbarten Orte unter den Händen einer erfahrenen Hebamme der gemeinen Art hat erdulden müssen. Auf das fürchterlichste zerrissen, leidet sie, noch in der achten Woche nach ihrer Entbindung, unerträgliche Schmerzen von ihren Wunden, bey welchen ihr auch die unvermeidlichsten Geschäfte und Forderungen der Natur zur Quaal werden. Und doch soll sich das arme unerfahrene Weib überreden lassen, daß das alles nicht anders habe seyn können, und mit ihrer Bestimmung unzertrennlich verbunden sey! Sie ist wahrscheinlicher Weise in die Unmöglichkeit verkehrt, jemals wieder Mutter werden zu können, und das mit ihr zugleich gemißhandelte Kind giebt nur schwache Hoffnung, sie über ihren eigenen Zustand lange zu trösten.

Diese unglückliche Mutter ist bey weitem nicht die einzige in ihrer Gegend, die von eben derselben angeblichen Hebamme so übel zugerichtet worden. Man ist folglich nicht berechtigt, der Natur, die sich keinesweges so sehr oft zu versehen pflegt, ein Versehen bezumessen. Und diese Hebamme hat Schwestern ohne Zahl, die eben so unverständig, eben so verwegen, eben so abergläubisch, eben so eigenmächtig, und gegen jede Bescheidene Anzeige der Grenzen ihrer Kunst eben so abgeneigt sind, und die jeden Einfall der Unglücklichen, sich einer geschicktern Hand anvertrauen zu wollen, durch die Drohung ihrer augenblicklichen Enttarnung eben so grausam als stolz zurückzuscheuchen wissen.

Wie manches Kind wird auf diese Art mit verrenkten oder zerbrochenen Gliedern — wovon ich schon in einem Monat wieder zwey Beispiele weiß — zur Welt gebracht! Wie manches junge Leben wird unter solchen Händen ganz aufgeopfert, oder doch dem frühen Tode geweiht! Wie mancher Sattler tröstlos die Hände, womit er die theure Gefährtin seines Lebens, die nicht ihrer Arbeit, nur den erlittenen Mißhandlungen erlag, von der Seite ihres Kindes hinweg, das nun nie seine Mutter sehen, noch an deren Brust sich um Menschen binanfärben darf, in den Sarg legen soll! —

Ich kenne eine Stadt, wo die Zeit über, daß ich ihr nahe war, fast jeden Monat für



für eine oder ein paar Wöchnerinnen die Sterbe Locke gehört wurde, so daß die, bisß in einem Stücke mit einander einig genordenen Wehmütter, nur dem Todtengräber in die Hände zu arbeiten schienen. Dennoch wurde das Hebammengeschäfte von den Vätern der Stadt nach wie vor als eine Privatfache betrachtet. Man hoffte mit dem Bürger auf bessere Zeiten, ohne sich im mindesten in die Beschleunigung derselben mischen zu wollen, so daß jeder dabei interessirte Bürger über das traurige Geschenk dieser Art von häuslicher Freiheit zitterte! Ich würde ohne Bedenken eine solche Stadt nennen, wöfern daü nicht viele hundert Namen nöthig wären, und wöfern man der Obrigkeit derselben wirklich mehr Sorglosigkeit in diesem Stücke, als neunzehn Zwanzigtheilen aller andern Obrigkeiten Schuld geben könnte.

Ueberall fählt und besuñst man die Last der Summen, die uns zur Unterstützung so vieler verarmten, hegen und verwaifeten Personen abgeloct oder abgezwungen, und andere Bedürfnissen mittelbar oder unmittelbar entzogen werden: und fast überall läßt man doch sorglos ein ganzes Geschlecht verwahrlosen, und unzählige junge Menschen ihrer natürlichen Pflegerinnen beraubt in Armuth stürzen! Ueberall wünscht man zunehmende Volksmenge; aber das natürlichste Mittel, die Erhaltung der Mütter der künftigen Generatou mit den werdenden Menschen, die allein den Staat mit Kindesliebe ansehen werden, läßt man fast überall aus der Acht! Für das Entbindungsgeschäfte sey schon hinlänglich, wie man glaubt, an einem Orte gesorgt, wo eine Hebamme zu haben ist, und überflüssig gesorgt, wo sich ein Arzt niederläßt, der sich demselben gewidmet hat, vielleicht auch — um desto sicherer Proben machen zu können — sich demselben gewidmet zu haben — nur mit Dreißigkeit vorgiebt. Aber zu geschweigen, daß man es ganz dem Zufall überläßt, ob es einem geschickten Manne dieser Art einfallt, sich unter uns niederzulassen, bedenkt man auch nicht, wie selten theils der stolze Eigensinn der gemeinen Hebammen, theils die unüberwindliche Schaamhaftigkeit vieler Gebärenden es dazu kommen lassen, einen solchen Mann zu rechter Zeit herbey zu holen. Andere hindert ihre Armuth, die letzte Zuflucht zu einem Gebärtsheifer zu nehmen, da diese nicht durchgehends solche Menschenfreunde sind, wie der gute, obgleich ganz unbesüßerte Hartwig, den Leipzig so bald einbüßen mußten, und dem die Thränen so manches durch ihn unentgeltlich geretteten Weibes nachfließen. Vielmehr könnte ich Beispiele von Härte gegen arme Nothleidende dieser Art anführen, die man für ganz ungläublich halten würde. — Solche Beispiele schrecken denn noch mehr ab, und vermehren das Mißtrauen und die Abneigung auch gegen besser denkende Männer, zumal da, wenigstens bey den untern Volksklassen, der Gedanke an einen männlichen Geburtshelifer mit der Vorstellung höchst fürchterlicher Instrumente — nicht ohne Wohlgefallen oder Zuthun eifersüchtiger Hebammen — in eine einzige abschreckende Idee zusammen zu sitzen pflegt.

Mein, Weiber, die das Entbindungsgeschäfte hinlänglich zu leiten verstehen, so lange nicht ganz seltene Fälle eintreten, sind in den allermeisten Häuser ungleich willkommener, als der geschickteste Mann. Sie gehören zu den unentbehrlichsten, und doch leider! zu den höchst seltenen Personen in der bürgerlichen Gesellschaft. Mögte man nur dieses so allgemeine Bedürfniß allgemeiner beherzigen, und endlich einem Mangel abzuheffen anfangen, der so drückend, für viele tausend Familien so äußerst bedängligend, so gefahrvoll und traurig ist! "Gewiß ab-ermals ein neues, auf der Studierstube aus-  
"gezeichnetes Project!" höre ich schon manchen Freund des Schlandrians hierbey auf-  
rufen.



rufen. "Was für Unmöglichkeiten wird man nicht uns geolagten Stadtknechten und  
"Dorrigkeiten noch aufbürden! Man sende uns doch diese Personen zu, wie man sie ver-  
"langt und wie wir sie selbst wünschen: abweisen wollen und werden wir sie nicht. Wo  
"aber in der Welt sollen wir deren selbst suchen? Wo ist der glückliche Marktplatz, da  
"man Fiedle von Hebammen wirklich feil bietet? —"

Allerdings sind gute und geschickte Hebammen keine Misgraate, ob es gleich gar  
wohl vielleicht noch einmal dahin kommen könnte, daß solche Personen in hinreichender  
Anzahl unterrichtet würden, um sie fast eben so verzeichnen zu können, wie der Chirurg  
seiner Gebürten verzeichnet. Allein wer sich durch Unmöglichkeiten von der Sorge für  
ein so wichtiges Bedürfnis freygesprochen glaubt, der muß — was weit mehr einer  
Unmöglichkeit ähnlich sieht — gar nicht wissen, an wie vielen Orten doch jetzt, Dank  
seu es der Aufklärung und Menschlichkeit unserer Zeiten! geschickte Geburtshelfer öffent-  
lich praktischen Unterricht erteilen. In meinem Vaterlande geschieht dieses nicht nur  
schon geraume Zeit in Dresden, sondern seit einigen Jahren auch zu Merseburg. In  
kurzer wird ein öffentliches Institut dieser Art, woran jetzt sehr eifrig gearbeitet  
wird, auch in Leipzig zu Stande gekommen sein. Wie viele solcher wohltätigen  
Anstalten außerhalb Ehurjachsen schon existiren, ist nicht nöthig hier anzumerken. Denn  
wem die Sache selbst nur erst interessirt, und wer denkt, dergleichen Institute seinen  
Mitbürgern nutzbar machen zu helfen, wird das ihm zunächst gelegene und bequemste,  
wo er es nicht schon kennet, leicht von selbst ausfindig machen können.

(Der Schluß folgt künftig.)

